

Benutzungssatzung der Gemeinde Lauben für das Dorfgemeinschaftshaus Birkenmoos, Obergeschoss

Vom 01.12.2023

Die Gemeinde Lauben erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (BayGO) für den Freistaat Bayern die folgende Benutzungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung gilt für die Nutzung des Obergeschosses des Dorfgemeinschaftshauses Birkenmoos in 87493 Lauben, Sportplatzstraße 13.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lauben betreibt das Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses Birkenmoos als öffentliche Einrichtung, welche nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann.
- (2) Das Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses wird vorrangig für Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse und für Bürgerversammlungen genutzt. Ebenso steht es als Trauungsort für standesamtliche Trauungen in der Gemeinde Lauben zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses für gesellschaftliche, kulturelle, politische oder private Zwecke zu nutzen. Politische Veranstaltungen von Parteien oder Wählergruppen sind auf eine Veranstaltung pro Kalenderjahr beschränkt; in Jahren, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, können zwei Veranstaltungen genehmigt werden.
- (3) Diese Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 3

Benutzung

- (1) Für das Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses wird bei der Gemeinde Lauben, **Liegenschaftsverwaltung**, ein Belegungskalender geführt. Gemeindliche Termine haben stets Vorrang. Neben den gemeindlichen Terminen erhalten standesamtliche Trauungen

den Vorrang gegenüber sonstigen Veranstaltungen. Termine für Trauungen sind rechtzeitig mit dem Standesamt Lauben abzustimmen. Sonstige Nutzungen sind schriftlich bei der **Liegenschaftsverwaltung** der Gemeinde Lauben zu beantragen.

- (2) Mit dem Antrag ist die vorgesehene Nutzung darzustellen und eine verantwortliche Person zu benennen. Wird keine verantwortliche Person benannt, gilt die antragstellende Person als verantwortliche Person im Sinne des Satzes 1. Die Weitervermietung des Dorfgemeinschaftshauses oder die Weitergabe des Schlüssels ist nicht gestattet.
- (3) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und sonstige Anordnungen der Gemeinde Lauben beachtet werden. Sofern Genehmigungen oder Anzeigen bei anderen Behörden, z. B. Kreisverwaltungsbehörde, erforderlich sein sollten, obliegt dies der verantwortlichen Person.
- (4) Im Dorfgemeinschaftshaus Birkenmoos ist das Rauchen und offenes Licht verboten. Die Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
- (5) Das Streuen von Reis und Blumen im Innen- und Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses Birkenmoos ist nicht zulässig. Mitgebrachte Gegenstände, Dekorationsmaterialien und Müll sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen und mitzunehmen.
- (6) Die Nutzung der Küchen sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss ist nicht zulässig.
- (7) Wirtschaftliche Werbung und Verkauf von Waren aller Art sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Lauben zulässig. Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde Lauben abzustimmen.
- (8) Die max. Besucherzahl bei Veranstaltungen im ganzen Saal beträgt **200** Personen.
- (9) Die Schlüssel laut Schlüsselausgabeliste werden nur für den vereinbarten Zweck und die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung beantragte Zeit ausgehändigt. Außerhalb der beantragten Zeit besteht kein Zutrittsrecht. Die Schlüsselrückgabe hat zwingend am nächsten, auf die Veranstaltung folgenden, Werktag zu erfolgen.
- (10) Nutzungszeit ist grundsätzlich der Tag der Veranstaltung; Zugang zum Saal (z. B. für Auf- und Abbau) sind möglich ab dem Vorabend 18:00 Uhr bis an dem Tag nach der Veranstaltung 12:00 Uhr, sofern diese Tage nicht bereits anderweitig belegt sind..

§ 3a

Kaution

Der Verantwortliche hat vor Aushändigung des Schlüssels durch die Gemeinde nachzuweisen, dass eine Kaution in Höhe von **300,00 €** auf das Konto der Gemeinde Lauben eingezahlt wurde. Hilfsweise kann die Kaution am Tage der Abholung des Schlüssels bar hinterlegt werden. Die Kaution dient der Gemeinde Lauben als Sicherheitsleistung, falls bei der Nutzung des Birkenmoos-Saales eine Beschädigung, welche der Veranstalter zu vertreten hat, eintritt.

§ 4

Unzulässige Nutzungen

Die Benutzung des Obergeschosses des Dorfgemeinschaftshauses Birkenmoos für Veranstaltungen, welche gegen die guten Sitten oder die demokratische Grundordnung verstoßen, ist unzulässig. Die Verwaltung ist befugt, solche Veranstaltungen nicht zuzulassen.

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht üben neben dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Lauben die von der Gemeinde Lauben beauftragten Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses Birkenmoos, welche dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

§ 6

Jugendschutz

Falls eine Bewirtschaftung erfolgt, sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend zu beachten. Der Benutzer verpflichtet sich, ein nicht alkoholisches Getränk wesentlich günstiger anzubieten, als dieselbe Menge eines alkoholischen Getränks.

§ 7

Mängelanzeige

Die überlassene öffentliche Einrichtung ist in einem tadellosen Zustand zu erhalten. Beschädigungen oder sonstige besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Gemeinde Lauben, **Liegenschaftsverwaltung**, zu melden.

§ 8

Haftungsfreistellung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Lauben von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lauben. Die Haftung der Gemeinde Lauben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lauben, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Gemeinde Lauben übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9

Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde Lauben kann verlangen, dass der Benutzer mit der Anmeldung der Veranstaltung nachweist, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 10

Haftung für das Grundstückseigentum

Ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Lauben als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

§ 11

Reinigung, Räumung und Abfallbeseitigung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand und besenrein zu verlassen. Die Endreinigung wird von der Gemeinde Lauben veranlasst.
- (2) Stühle und Tische sind von Verschmutzungen zu befreien und anschließend aufzuräumen.
- (3) Werden die benutzten Räume oder Teile davon nach Ablauf der Nutzungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Gemeinde Lauben die vollständige Räumung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen. Der Benutzer haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.
- (4) Angefallener Müll ist vom Benutzer in eigenen Behältern zu sammeln und zu entsorgen.
- (5) Werden die benutzten Räume nicht wie beschrieben gereinigt und übergeben, so kann die Gemeinde Lauben eine Nachreinigung verlangen.

- (6) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot kann die Gemeinde Lauben die Räume auf Kosten des Benutzers von einem Fachmann reinigen und falls erforderlich renovieren lassen.

§ 12

Verstöße, Mängel

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 13

Ordnungsvorschriften

- (1) Gelangen bei Veranstaltungen Maschinen oder sonstige Apparate zur Aufstellung, garantiert der Benutzer deren feuersicheren Zustand.
- (2) Offenes Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Tischfeuerwerken und Wunderkerzen o. ä. in den Räumlichkeiten sind streng untersagt.
- (3) Bei sämtlichen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Dekorationen, Aufbauten und ähnliches dürfen nur Antrag und Zustimmung der Gemeinde Lauben angebracht werden. Termine für Vorbereitungsarbeiten sowie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung der Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
- (4) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden, so dass im Brandfall das geordnete Verlassen der Räumlichkeiten durch die anwesenden Personen gewährleistet ist. Die (Not)ausgänge sind immer freizuhalten.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Lauben oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden ausschließlich von Beauftragten der Gemeinde Lauben bedient.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- oder mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Benutzer.
- (7) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Ausweitung der Veranstaltung außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses Birkenmoos erfolgt und dass beim Verlassen desselbigen Ruhestörungen der Anwohner vermieden werden.

(8) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, zum Beispiel für Tierschauen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lauben.

(9) Bei Veranstaltungen müssen ab 22:00 Uhr aus Immissionsschutzgründen alle Fenster und Türen geschlossen sein.

§ 14

Veranstaltungsleiter

Dem Veranstaltungsleiter obliegen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zum Aufräumen; insbesondere, dass keine veranstaltungsfremden Personen Zutritt zum Birkenmoos haben),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und
- d) die Einhaltung der Sperrzeit.

§ 15

Garderobe

Die Garderobe im Foyer des Obergeschosses wird dem Benutzer durch die Gemeinde Lauben zur Verfügung gestellt. Eine Garderobenversicherung besteht nicht. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lauben keine Haftung.

§ 16

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind bei der Gemeinde Lauben abzugeben.

§ 17

Werbung

Werbung darf im Dorfgemeinschaftshaus Birkenmoos und auf den Grundstücken nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Lauben betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.

§ 18

Ausnahmen

Im begründeten Einzelfall können in der Nutzungsgenehmigung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Gemeinde Lauben

Lauben, den 23.11.2023



Mathias Pfuhl

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung dieser Benutzungssatzung Stand 01.12.2023 im Rathaus in Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 05 im Erdgeschoss wurde ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln in Lauben, Heising, Moos und Stielings in der Zeit vom 23.11.2023 bis 07.12.2023 bekanntgemacht.

87493 Lauben, den 23.11.2023



Uwe Reininger
Verwaltungsamtsrat



Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift